

**WINTERTHUR**
fechtclub.ch

STATUTEN

STATUTEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen **Winterthurer Fechtclub (WFC)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in Winterthur.

II. ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fechtsports (Florett, Degen und Säbel) für alle Altersklassen unter Beachtung der Interessen der Aktiven und der Junioren.

Der Verein widmet der Schüler- und Jugendarbeit seine besondere Aufmerksamkeit. Er unterstützt aktiv die Vorbeugung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Sport. Der Verein arbeitet eng mit den entsprechenden Stellen des Kantons zusammen und ist Mitglied einer anerkannten Organisation zum Jugendschutz.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Club ist Mitglied der Fédération Nationale Suisse d'Escrime (FSE). Die Registrierung und Beitragspflicht in der FSE ist für alle Aktivmitglieder, Junioren und Schüler obligatorisch.

III. MITGLIEDER

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren
- Schüler
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 5 Aktive

Aktivmitglied ist jede natürliche Person, die aktiv am Training und Turnieren teilnehmen will.

Art. 6 Junioren

Juniorenmitglied ist jede natürliche Person im Juniorenalter gemäss Schweizerischem Fechtverband, die aktiv am Training und Turnieren teilnehmen will.

Der Übertritt zu den Aktiven erfolgt auf Anfang des Kalenderjahrs, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird.

Art. 7 Schüler

Schülermitglied ist jede natürliche Person im Schüleralter gemäss Schweizerischem Fechtverband, die aktiv am Training und Turnieren teilnehmen will.

Der Übertritt zu den Junioren erfolgt auf Anfang des Kalenderjahrs, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

Art. 9 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 10 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Für eintretende Mitglieder ist der Jahresbeitrag pro rata zu entrichten.

Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Art. 11 Übertritt

Der Übertritt von aktiv zu passiv und umgekehrt ist nur auf Ende des Vereinsjahrs möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

Übertritte von Schüler zu Junior und von Junior zu aktiv erfolgen automatisch.

Art. 12 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahrs wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 13 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innerhalb 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet, ob das Mitglied mit sofortiger Wirkung seiner Rechten und Pflichten enthoben wird, bis der Weiterzug an der Hauptversammlung behandelt wird.

Art. 14 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel V. Organisation geregelt. Die Aktiv-, Junioren- und Schülermitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und Wettkämpfen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Alle Mitglieder erhalten regelmässig Informationen über die Homepage www.fechtclub.ch und über die Fechtnews.

Ausser den Passivmitgliedern geniessen alle Mitglieder zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen des Vereins zu befolgen.

Die Mitglieder haben ihren Mitgliederbeitrag jährlich jeweils bis Ende April zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 16 Finanzierung

Der Verein wird finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten, siehe Anhang.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Der Verein lehnt jegliche Verantwortung für Unfälle ausdrücklich ab. Unfallversicherung ist Sache des Mitglieds.

V. ORGANISATION

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 19 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission
- d) die Revisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 20 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
4. Entlastung des Vorstands
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über das Budget
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (ohne Schüler und Passivmitglieder) schriftlich verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innerhalb 30 Tagen zu entsprechen.

Art. 22 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 23 Anträge

Anträge gemäss Art. 20 dieser Statuten müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 24 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 25 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 26 Ablauf der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 27 Mitgliederzahl und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, die folgende Chargen besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär

Zusätzliche Funktionen:

- Technischer Leiter
- Materialverwalter

Der Präsident und der Vorstand werden von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahrs gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 28 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der **Präsident** oder in dessen Vertretung der Vizepräsident, vertritt den Club nach aussen und leitet die Versammlungen. Er überwacht die Ausführung der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse und hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten in seiner Aufgabe und vertritt ihn bei Verhinderung.

Der **Kassier** ist verantwortlich für die Führung der Vereinsrechnung und der Vereinsbuchhaltung. Er hat dem Verein an der Hauptversammlung die Rechnung und das Budget vorzulegen. Er ist für das ihm Anvertraute haftbar und orientiert an Sitzungen über den Stand der Kasse.

Der **Sekretär** führt über Vereinssitzungen ein Protokoll, welches an der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Er hat ebenfalls weitere schriftliche Arbeiten für den Verein auszuführen.

Der **Technische Leiter** ist Präsident der Technischen Kommission (TK) und ist verantwortlich für einen geordneten Trainingsbetrieb. Er gibt die nötigen Anordnungen im Fechtsaal und organisiert die Clubbrassards.

Der **Materialverwalter** ist für das Clubmaterial verantwortlich. Er hat laufend eine Inventarliste zu führen.

Art. 29 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Vorstandsmitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

c) Die Technische Kommission

Art. 31

Die Technische Kommission (TK) setzt sich aus dem Technischen Leiter als Präsident, dem Klubpräsidenten oder dessen Stellvertreter und dem Fechtlehrer zusammen. Der TK untersteht der eigentliche Fechtbetrieb und die damit zusammenhängenden Organisationen, namentlich auch die Aufstellung der Mannschaft für Wettkämpfe.

d) Die Revisoren

Art. 32

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahrs zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 33

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 20. Januar 2012 in Winterthur angenommen.

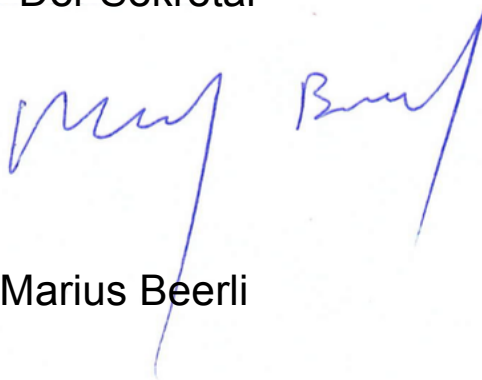
Winterthurer Fechtclub

Der Präsident



Dirk Kappeler

Der Sekretär



Marius Beerli

Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Winterthurer Fechtclubs.

Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung vom 24. Januar 2017 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktive	CHF 480.- / Jahr
Junioren	CHF 360.- / Jahr
Schüler	CHF 240.- / Jahr
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Passivmitglieder	CHF 50.- / Jahr

Die Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

Die für die **Mitgliedschaft in der FSE** wird folgender Anteil den Mitgliedern berechnet:

Aktive	CHF 70.- / Jahr
Junioren/Schüler	CHF 60.- / Jahr

Winterthurer Fechtclub

Der Präsident:



Der Sekretär:

